

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

35. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 22.02.2002 für die Teilbereiche:

35.1: Ulm: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik)

35.2: Erbach: geplante Sonderbaufläche (Photovoltaik)

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen sind zwei Teiländerungen notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung je einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Photovoltaik-Anlage".

Anlass der Planung

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands wurden in der Vergangenheit planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen.

Die Ausweisung der ersten Flächen erfolgte auf einer im Jahr 2007 durchgeführten Standortuntersuchung. Hierdurch wurde eine übergeordnete fachliche Grundlage und planerische Vorgabe für die Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im Sinne einer Angebotsplanung. Gerade auf den ackerbaulich genutzten Flächen zeigt sich aber, dass eine Umsetzung und Realisierung solcher Anlagen auf Grund der Vielzahl der Eigentümer nicht immer erfolgen kann.

Aus dieser Untersuchung heraus wurden zwei im Flächennutzungsplan ausgewiesene Konversionsstandorte einer Realisierung zugeführt:

- eine Anlage auf dem Konversionsstandort „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“
- und der Standort „Ehemalige Pumpstation“ in Staig.

Für eine weitere bereits umgesetzte Anlage in Erbach konnte mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Zurzeit läuft zudem ein Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ulm-Eggingen. Diese wird auf einer ehemaligen Sandabbaufäche errichtet werden.

Diese Entwicklungen werden vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt.

Allgemeines Ziel ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm weitere Flächenausweisungen erforderlich. Diese sollten gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) insbesondere auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen errichten werden. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert.

Ein Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik kann auch abseits der oben genannten, durch das EEG und die FFÖ-VO geförderten Flächenkulisse sinnvoll sein. Durch beispielsweise günstigere Eigentumsverhältnisse oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage und damit nutzbarer vorhandener Infrastruktur kann eine Umsetzung erleichtert werden. Um in diesen Fällen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen schlägt der Nachbarschaftsverband die Einrichtung einer AGRI-Photovoltaik-Anlage vor. Dies bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

Teiländerung 35.1:

Die Stadtwerke Ulm (SWU) beabsichtigt, im Örlinger Tal im Stadtgebiet von Ulm eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage befindet sich gem. EEG innerhalb des 200m Seitenstreifens der Bahnlinie Ulm-Stuttgart. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom.

Das Plangebiet liegt nördlich des Berliner Rings, zwischen Böfingen und dem Gewerbegebiet Albstraße/ Buchbrunnenweg im oberen Örlinger Tal. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Anschluss an dieses Änderungsverfahren wird ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Standortalternativen

Aufgrund von Eigentumsverhältnissen innerhalb der Seitenstreifen von Autobahnen und Schienenwegen stehen im näheren Umfeld keine Alternativen zur Verfügung.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

Teiländerung 35.2:

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden 2011 die planerischen Voraussetzungen für eine ca. 11 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Erbach geschaffen. Die Anlage wurde errichtet befindet sich seit einigen Jahren in Betrieb. Der Eigentümer der Fläche plant nun, weiter in den Ausbau regenerativer Energien zu investieren und die bestehende Anlage zu erweitern.

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete (gem. § 3 Nr. 7 EEG 2017 mit Bezug auf Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG) legt für Erbach eine Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen fest, wobei die ausgewiesene benachteiligte Agrarzone der Gemarkung Erbach nicht im Bereich des Planungsgebiets liegt. Wie Eingangs dargestellt kann es jedoch sinnvoll sein, auch abseits der durch das EEG und die FFÖ-VO geförderten Bereiche eine Freiflächen-Anlage zu installieren. Dies ist mit der vorliegenden Planung der Fall: die Grundstücke sind alle im Eigentum des Investors und es wird an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen, damit kann deren bestehende Infrastruktur genutzt werden.

Um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen schlägt der Nachbarschaftsverband die Einrichtung einer AGRI-Photovoltaik-Anlage vor. Dies bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche ackerbauliche Pflanzenproduktion und die PV-Stromproduktion.

Das Plangebiet liegt 2 km nordwestlich von Erbach und ist fast vollständig von Wald umschlossen. Es ergänzt und erweitert eine bestehende Sonderbaufläche "Photovoltaik". Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 22,4 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zu einem Bebauungsplanverfahren geändert.

Schutzgüter

Naturschutzfachliche Konflikte sind vorab nicht zu erkennen, bzw. können voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen weitestgehend ausgeglichen werden.

Das Landschaftsbild wird – Fernwirkungen betreffend – auf Grund der Waldlage nicht beeinträchtigt.

Neben den möglichen visuellen Beeinträchtigungen treten ansonsten keine Beeinträchtigungen (Immissionen etc.) durch Photovoltaikanlagen auf.

Die Erholungseignung wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Bodenfunktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Versiegelung des Bodens wird auf Grund der vorgesehenen Aufständigung der Anlagen (ohne Fundament) auf ein Minimum reduziert. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion ist nicht zu befürchten. Die Versickerungseigenschaften des Bodens werden nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im noch aufzustellenden Umweltbericht ausgearbeitet und dargestellt. Falls erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs vorgeschlagen.

Standortalternativen

Da es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, stehen im näheren Umfeld keine Alternativen zur Verfügung.

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaik-Anlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

II Umweltbericht

Der Umweltbericht zu den Teilbereichen 35.1 und 35.2 wird bis zur Offenlage erstellt.